



MILITÄRISCHE PLANGENEHMIGUNG IM ORDENTLICHEN PLANGENEHMIGUNGSVERFAHREN NACH ARTIKEL 7 – 21 MPV

(Militärische Plangenehmigungsverordnung; SR 510.51)

VOM 1. APRIL 2025

*Das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS)
als Genehmigungsbehörde*

in Sachen Gesuch vom 4. Mai 2024

von armasuisse Immobilien, Guisanplatz 1, 3003 Bern

betreffend

GEMEINDEN MOOSSEEDORF UND URTENEN-SCHÖNBÜHL; WAFFENPLATZ SAND-SCHÖNBÜHL; ERSCHLIESSUNG WC-ANLAGE WALD

I

stellt fest:

1. Das Baumanagement Mitte von armasuisse Immobilien reichte der Genehmigungsbehörde am 4. Mai 2024 das Gesuch für den Anschluss der bestehenden WC-Anlage Wald des Waffenplatzes Sand-Schönbühl an das öffentliche Kanalisations- und Trinkwassernetz in den Gemeinden Moosseedorf und Urtenen-Schönbühl ein. Die Genehmigungsbehörde führte dazu ein ordentliches militärisches Plangenehmigungsverfahren durch.
2. Die Genehmigungsbehörde führte das Anhörungsverfahren bei den betroffenen kommunalen und kantonalen Behörden sowie bei den interessierten Bundesbehörden durch und veranlasste die öffentliche Auflage des Projekts (vom 14. Juni bis 16. August 2025). Innert der Auflagefrist gingen keine Einsprachen und schriftlichen Anregungen ein.
3. Die Stellungnahme der Gemeinde Moosseedorf vom 4. Juli ging am 11. Juli 2024 ein.
4. Die Gemeinde Urtenen-Schönbühl reichte ihre Stellungnahme am 19. August 2024 ein. Am 21. August 2024 reichte sie den Amtsbericht Entwässerung vom 26. Juli 2024 nach.
5. Der Kanton Bern übermittelte seine Stellungnahme mit den gesammelten kantonalen Fachberichten mit Schreiben vom 4. September 2024.
6. Die Stellungnahme des Bundesamts für Umwelt (BAFU) ging am 10. Oktober 2024 ein.
7. Die Gesuchstellerin nahm am 27. Januar 2025 zu den eingegangenen Anträgen und Bemerkungen Stellung.

8. Am 21. Februar 2025 versandte die Genehmigungsbehörde die Stellungnahme der Gesuchstellerin ans BAFU, an den Kanton und an die Gemeinde Urtenen-Schönbühl für einen zweiten Schriftenwechsel zu den aufgetretenen Differenzen.
9. Mit Schreiben vom 26. Februar 2025 zog das BAFU seinen Antrag (20) soweit er den Antrag (10) des Kantons betrifft zurück.
10. Am 10. März 2025 ging die Stellungnahme der Gemeinde Urtenen-Schönbühl zu ihrem Antrag (5) ein und wurde gleichentags an die Gesuchstellerin versandt. Noch am selben Tag reichte die Gesuchstellerin ihre Rückmeldung zu den Akten.
11. Mit Schreiben vom 17. März 2025 reichte das Amt für Landwirtschaft und Natur des Kantons Bern seine Stellungnahme zu Antrag (10) zu den Akten. Am 18. März 2025 äusserte sich die Gesuchstellerin abschliessend dazu.
12. Auf die Vorbringen und die sich bei den Akten befindlichen Schriftstücke wird – soweit entscheidungswesentlich – in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen.

II

zieht in Erwägung:

A. Formelle Prüfung

1. Sachliche Zuständigkeit

Das Vorhaben betrifft den Bau von Leitungen für eine militärische Baute. Das Vorhaben ist somit überwiegend militärisch begründet, weshalb die MPV anwendbar und das Generalsekretariat des VBS für die Festlegung und Durchführung des militärischen Plangenehmigungsverfahrens zuständig ist (Art. 1 Abs. 1 und 2 Bst. c und d, Art. 2 MPV).

2. Anwendbares Verfahren

Im Rahmen der Vorprüfung nach Art. 7 MPV hat die Genehmigungsbehörde festgestellt:

- a. Das Vorhaben untersteht dem ordentlichen militärischen Plangenehmigungsverfahren.
- b. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist nicht notwendig, weil es sich vorliegend weder um eine wesentliche bauliche Änderung noch um eine Erweiterung einer UVP-pflichtigen Anlage handelt.
- c. Das Vorhaben wirkt sich weder erheblich auf Raumordnung und Umwelt aus noch sind die Kriterien gemäss Sachplan Militär Programmteil 2017, Kapitel 6.2 erfüllt, weshalb es nicht als sachplanrelevant einzustufen ist.

B. Materielle Prüfung

1. Projektbeschreibung

Die bestehende WC-Anlage Wald auf dem Waffenplatz Sand-Schönbühl ist nicht an das öffentliche Kanalisations- oder Trinkwassernetz angeschlossen. Wasser und Abwasser werden in Tanks gelagert und müssen periodisch befüllt resp. geleert werden. Die Anlage ist störungsanfällig. Um den Wartungsaufwand zu reduzieren und die Verfügbarkeit für die Truppen zu erhöhen, ist die Erschliessung mit Kanalisation und Wasser vorgesehen. Es sollen die entsprechenden Leitungen erstellt werden.

2. Stellungnahme der Gemeinde Moosseedorf

Die Gemeinde Moosseedorf stimmte dem Vorhaben in ihrer Stellungnahme vom 4. Juli 2024 mit folgenden Anträgen zu:

- (1) Der Bau sei gemäss den vorliegenden Plänen und Vorschriften auszuführen. Allfällige Abweichungen müssten vor ihrer baulichen Ausführung der Bauverwaltung zuhänden der zuständigen Behörde mitgeteilt werden, die über ihre Zulässigkeit entscheide.
- (2) Den baulichen Massnahmen zum Schutz und zur Sicherung von Personen gegen Unfall sei grösste Beachtung zu schenken. Es werde besonders auf die "BFU-Richtlinien zur unfallsicheren Gestaltung von Wohnungen" hingewiesen. Die Absturzsicherungen seien gemäss der "SIA-Norm 358: Geländer und Brüstungen" (Ausgabe 1996) auszuführen. Hinweis: Die Detailpläne für die Geländer und Brüstungen seien der Bauverwaltung vor Beginn der Arbeiten zur Genehmigung einzureichen.
- (3) Durch die Baustelle dürften der Verkehr und die Rettungskräfte nicht behindert werden. Die Durchfahrt müsse jederzeit gewährleistet sein.

3. *Stellungnahme der Gemeinde Urtenen-Schönbühl*

Die Gemeinde Urtenen-Schönbühl unterstützte das Vorhaben in seinen Stellungnahmen vom 19. bzw. 21. August 2024 grundsätzlich und stellte folgende Anträge:

- (4) Die Gesuchstellerin habe ihr den Abschluss der Bauarbeiten zu melden.
- (5) Da die Leitung nahezu auf gesamter Länge im Strassenverlauf vorgesehen sei, solle die Leitung im Profil 4 gemäss SIA 190 einbetoniert werden. Für besondere Belastungsverhältnisse (z. B. Befahrbarkeit mit militärischen Fahrzeugen) und Verlegebedingungen sei zudem eine statische Berechnung gemäss Norm SIA 190 vorzunehmen.

4. *Stellungnahme des Kantons Bern*

Der Kanton Bern formulierte in der Stellungnahme vom 4. September 2024 folgende Anträge:

Altlasten

- (6) Das Bauvorhaben liege in unmittelbarer Nähe zum belasteten Standort KbS VBS Nr. WAN WA 45.B. Dieser werde durch das Projekt nicht tangiert. Es könne jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass innerhalb des Projektperimeters Belastungen vorlägen. Sollte während den geplanten Arbeiten verschmutztes oder verdächtiges Material zum Vorschein kommen, sei eine Fachperson für Altlasten beizuziehen und das AWA, Fachbereich Altlasten, umgehend zu benachrichtigen.

Grundwasserschutz

- (7) Es seien die allgemeinen Auflagen gemäss «Merkblatt - Bauten im Grundwasser und Grundwasserabsenkungen», Merkblatt «Gewässerschutz- und Abfallvorschriften auf Baustellen» und die allgemeinen Auflagen für Bauvorhaben innerhalb Grundwasserschutzzonen S zu berücksichtigen.
- (8) Die Bauherrschaft habe das Baustellenpersonal über die Auflagen des kantonalen Fachbezirks und über die massgeblichen Gewässerschutzvorschriften zu informieren.

Grundstücksentwässerung

- (9) Der Anschluss an die Kanalisation / ARA habe gemäss den Weisungen der Gemeinde zu erfolgen.

Naturschutz

Vor Baubeginn:

- (10) Die Bauherrschaft und die Bauleitung hätten den Umfang der Geländeänderungen gemäss Projekt abzustecken und die Bauunternehmung (inkl. Maschinenführer) über Inhalt und Wortlaut dieser Auflagen und Hinweise ins Bild zu setzen.

Im zweiten Schriftenwechsel hat der Kanton am 17. März 2025 seinen Antrag wie folgt angepasst (Antrag 10_{neu}): In unmittelbarer Nähe der Eingriffsflächen befinde sich Vegetation, welche gemäss Art. 20 NHV (Halbtrockenrasen) geschützt sei. Diese Flächen seien auch den Plänen sowie dem Bericht des Vorhabens zu entnehmen. Da für Nicht-Fachleute die Unterschiede zu nicht geschützten Flächen nicht immer erkennbar seien, werde beantragt, dass die geschützten Flächen mittels deutlich sichtbarer Markierung gekennzeichnet

würden: entweder durch farbiges Absperrband oder Barrieren. So könne sichergestellt werden, dass dort nicht plötzlich (in der Eile auf einer Baustelle) doch Material (egal ob Aushub oder Baumaterial) abgelagert werde.

- (11) Die ökologische Baubegleitung / Umweltbaubegleitung sei frühzeitig zu beauftragen, so dass bereits bei der Einrichtung der Baustellen die nötigen Schutzmassnahmen berücksichtigt und angeordnet werden könnten.
- (12) Ausserhalb der in den Plänen bezeichneten Bauten, Anlagen und Terrainanpassungen dürften keine Baupisten und Installationsplätze eingerichtet werden.

Während der Bauphase:

- (13) Ausserhalb der in den Plänen bezeichneten Bauten, Anlagen und Terrainanpassungen dürften weder Bodenveränderungen vorgenommen noch Bau- und Erdmaterialien zwischendeponiert oder abgelagert werden.
- (14) In den angrenzenden Biotopen (z. B. Uferbereiche, Feuchtgebiete, Trockenstandort, Hecken, Feld- oder Ufergehölz, etc.) dürfe kein Bau- und Aushubmaterial zwischendeponiert oder abgelagert werden.
- (15) Die Schutz- und Wiederherstellungsmassnahmen seien im Rahmen der Bauarbeiten, aber spätestens bis zur Bauabnahme, vollumfänglich umzusetzen.

Wald

- (16) Im Wald dürfe kein Aushubmaterial, Bauschutt, Grünabfall und sonstiges Material zwischengelagert oder deponiert werden. Das Abstellen von Fahrzeugen und Maschinen auf Waldareal sei ausserhalb der eigentlichen Baufläche untersagt.
- (17) Die bestehende Waldgrenze dürfe nicht zurückgedrängt und der Waldrand nicht beeinträchtigt werden.
- (18) Vor der Ausführung der Baute sei die Revierförsterin oder der Revierförster zu informieren. Bäume, welche allenfalls gefällt werden müssten, seien von der zuständigen Revierförsterin oder vom zuständigen Revierförster anzeichnen zu lassen.
- (19) Die Bauarbeiten hätten unter grösstmöglicher Schonung des verbleibenden Baumbestandes, der übrigen Waldvegetation und des Bodens zu erfolgen. Gefährdete Bäume seien vor Verletzungen zu schützen.

5. Stellungnahme des Bundesamts für Umwelt (BAFU)

Das BAFU formulierte in seiner Stellungnahme vom 10. Oktober 2024 folgende Anträge:

Natur und Landschaft

- (20) Die Anträge 3.1-3.6 der kantonalen Stellungnahme (Naturschutz) vom 23. August 2024 seien zu berücksichtigen (entspricht den Anträgen (10) bis (15).

Mit Schreiben vom 26. Februar 2025 zog das BAFU aufgrund der Rückmeldung der Geschwisterin seinen Antrag (20) soweit er Antrag (10) des Kantons betrifft zurück.

Wald

- (21) Der in der Stellungnahme des Amtes für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär des Kantons Bern vom 4. September 2024 formulierte Antrag 2 (entspricht Antrag (17) betreffend Berücksichtigung der Waldgrenze und Schonung des Waldrands sei durch die Genehmigungsbehörde in die Plangenehmigung aufzunehmen.
- (22) Die Bauherrschaft habe sicherzustellen, dass die Arbeiten im Zusammenhang mit der nachteiligen Nutzung (nichtforstliche Kleinbaute) sowie mit der Unterschreitung des Waldabstands unter grösstmöglicher Schonung des angrenzenden Waldareals resp. des verbleibenden Baumbestandes sowie der übrigen Waldvegetation und des Bodens erfolgten. Es sei insbesondere untersagt, ausserhalb der eigentlichen Baufläche Baubaracken zu errichten sowie Aushub, Fahrzeuge und Materialien aller Art zu deponieren. Gefährdete Bäume seien vor Verletzungen zu schützen.
- (23) Für die Umsetzung der nachteiligen Nutzung (nichtforstliche Kleinbaute) sowie der Unterschreitung des Waldabstands sei der kantonale Forstdienst einzubeziehen. Vor der Ausführung der Baute sei der Revierförster zu informieren. Eingriffe in die Bestockung bzw. das

Entfernen von Bäumen dürften nur aufgrund einer forstamtlichen Anzeichnung und unter Anleitung des Forstdienstes erfolgen.

Grundwasserschutz

- (24) Der Antrag 3.3 zum Thema Grundwasser der kantonalen Fachstelle Bern vom 20. August 2024 sei zu berücksichtigen (entspricht Antrag (8)).

Entwässerung

- (25) Der Antrag 3.4 in der kantonalen Stellungnahme (AWA) vom 20. August 2024 sei zu berücksichtigen (entspricht Antrag (9)).

Altlasten

- (26) Der kantonale Antrag 3.1 sei umzusetzen (entspricht Antrag (6)).

Abfälle

- (27) Die Verwertungspflicht von Ausbauasphalt und unverschmutztem Aushub- und Ausbruchmaterial sei umzusetzen. Eine Ablagerung auf einer Deponie sei zu vermeiden.

6. Abschliessende Stellungnahme der Gesuchstellerin

Sämtliche Eingaben wurden der Gesuchstellerin zugestellt. Diese erklärte sich in ihrer abschliessenden Stellungnahme vom 27. Januar 2025 mit den meisten eingegangenen Anträgen einverstanden und sicherte zu, diese in der weiteren Planung und in der Ausführung zu berücksichtigen. Einzig beim kantonalen Antrag (10) betr. Absteckung der Geländeänderungen sowie bei Antrag (5) der Gemeinde Urtenen-Schönbühl lehnt sie eine Umsetzung ab. Inhaltlich wird nachfolgend bei den Erwägungen zu den einzelnen Themen und Anträgen auf die Stellungnahme der Gesuchstellerin eingegangen.

7. Beurteilung der Genehmigungsbehörde

a. Abfall

Gemäss Art. 17 der Abfallverordnung (VVEA; SR 814.600) sind Sonderabfälle von den übrigen Abfällen zu trennen und fachgerecht zu entsorgen. Sofern mehr als 200 m³ Abfall (inkl. Aushub) anfallen oder belastete Bausubstanz zu erwarten ist, muss ein Entsorgungskonzept erarbeitet werden (Art. 16 Abs. 1 VVEA). Aushub- und Ausbruchmaterial ist gemäss den Vorgaben in Art 19 Abs. 1-3 VVEA möglichst vollständig zu verwerten. Mineralische Abfälle wie Ausbauasphalt, sind nach Art. 20 Abs. 1 VVEA möglichst vollständig als Rohstoff für die Herstellung von Baustoffen zu verwerten, wenn der Gehalt an PAK nicht mehr als 250 mg pro kg beträgt. Ausbauasphalt mit einem Gehalt von mehr als 250 mg PAK pro kg darf nicht verwertet werden (Art. 20 Abs. 2 VVEA).

Das BAFU beantragte, die Verwertungspflicht von Ausbauasphalt und unverschmutztem Aushub- und Ausbruchmaterial umzusetzen. Eine Ablagerung auf einer Deponie sei zu vermeiden (27).

Die Gesuchstellerin führt in den Gesuchsunterlagen (MPV-Dossier vom 8. April 2024) unter anderem aus, das anfallende Aushubmaterial werde soweit wie möglich am Ort seiner Entnahme wiederverwendet. Die anfallenden Abfälle würden fachgerecht und entsprechend der geltenden Normen und Richtlinien entsorgt. Dabei werde auch der abzubrechende Asphaltbelag im Rahmen der Ausführung auf den PAK-Gehalt geprüft, damit er in die korrekte Deponie überführt werden könne. In ihrer Stellungnahme vom 27. Januar 2025 bestätigt die Gesuchstellerin, es sei vorgesehen, das Aushubmaterial soweit als möglich wiederzuverwerten.

Antrag (27) des BAFU deckt sich mit den rechtlichen Bestimmungen. Es ist nicht Sinn und Zweck von Auflagen, die rechtlichen Regelungen zu wiederholen, da eine rechtskonforme Umsetzung des Projekts durch die Gesuchstellerin vorausgesetzt wird. Entsprechend hat die Gesuchstellerin in den Gesuchsunterlagen (Seite 18 im MPV-Dossier vom 8. April 2024) auch die nötigen Massnahmen vorgesehen. Antrag (27) wird somit als gegenstandslos abgeschrieben.

b. Altlasten

Der Kanton stellte fest, das Bauvorhaben liege in unmittelbarer Nähe zum belasteten Standort KbS VBS Nr. WAN WA 45.B, der durch das Projekt nicht tangiert werde. Es könne jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass innerhalb des Projektperimeters Belastungen vorlägen. Sollte während den geplanten Arbeiten verschmutztes oder verdächtiges Material zum Vorschein kommen, sei eine Fachperson für Altlasten beizuziehen und das AWA, Fachbereich Altlasten, umgehend zu benachrichtigen (6). Das BAFU stützte den kantonalen Antrag (26).

In ihrer Stellungnahme vom 27. Januar 2025 zeigte sich die Gesuchstellerin mit dem Antrag einverstanden und fügte hinzu, das Bauvorhaben werde durch eine fachkundige Bauleitung umgesetzt. Unterstützend werde die NLA-Beauftragte für den Waffenplatz Sand-Schönbühl die Umweltbaubegleitung wahrnehmen.

Auch die Genehmigungsbehörde erachtet die Anträge (6) resp. (26) als sachgerecht. Er wird deshalb gutgeheissen und zur Sicherstellung als Auflage in die Verfügung übernommen.

c. Gewässerschutz

Wer in besonders gefährdeten Bereichen (Art. 29 Abs. 1 der Gewässerschutzverordnung, GSchV, SR 814.201) sowie in Grundwasserschutzzonen und -arealen Anlagen erstellt oder ändert, muss nach Art. 31 Abs. 1 GSchV die nach den Umständen gebotenen Massnahmen zum Schutz der Gewässer treffen. Es ist untersagt, Stoffe, die Wasser verunreinigen können, mittelbar oder unmittelbar in ein Gewässer einzubringen oder sie versickern zu lassen (Art. 6 Abs. 1 des Gewässerschutzgesetzes, GSchG; SR 814.20).

Der Kanton beantragte, es seien die Merkblätter «Bauten im Grundwasser und Grundwasserabsenkungen», «Gewässerschutz- und Abfallvorschriften auf Baustellen» und die allgemeinen Auflagen für Bauvorhaben innerhalb Grundwasserschutzzonen S zu berücksichtigen (7).

In ihrer Stellungnahme vom 27. Januar 2025 wies die Gesuchstellerin darauf hin, dass die Berücksichtigung der Merkblätter in den Gesuchsunterlagen vorgesehen sei.

Die kantonalen Merkblätter konkretisieren die gewässerschutzrechtlichen Vorgaben. Die rechtskonforme Umsetzung des Vorhabens durch die Gesuchstellerin wird von der Genehmigungsbehörde vorausgesetzt und muss in der Regel nicht mit Auflagen sichergestellt werden. Die Gesuchstellerin hat die rechtlichen Vorgaben zum Gewässerschutz zwingend zu befolgen. Antrag (7) wird daher als gegenstandslos abgeschrieben.

Weiter beantragte der Kanton, die Bauherrschaft habe das Baustellenpersonal über die Auflagen des kantonalen Fachberichts und über die massgeblichen Gewässerschutzvorschriften zu informieren (8). Das BAFU stützte dies mit seinem Antrag (24). Die Gesuchstellerin sagte in ihrer Stellungnahme vom 27. Januar 2025 zu, dem Antrag nachzukommen.

Die Genehmigungsbehörde hält fest, dass die Auflagen der vorliegenden Verfügung in rechtlicher Hinsicht massgebend sind. Diese decken sich häufig mit den Anträgen aus dem kantonalen Fachbericht. Die Anträge (8) und (24) werden somit dahingehend gutgeheissen, dass die Gesuchstellerin das Baustellenpersonal über die in die Plangenehmigung übernommenen Auflagen sowie die massgeblichen Gewässerschutzvorschriften in Kenntnis zu setzen hat. Eine entsprechende Auflage wird in die Verfügung aufgenommen.

d. Bauen im Gewässerraum

In den Gesuchsunterlagen (MPV-Dossier vom 8. April 2024, S. 5, S. 23 resp. S. 32) beantragte die Gesuchstellerin eine Ausnahmegewilligung für das Bauen im Gewässerraum und führte aus: Infolge des Anschlusspunkts für die Trinkwassererschliessung müsse voraussichtlich ein eingedoltes Gewässer gequert werden, wobei dessen genaue Lage sowie Tiefe nicht bekannt seien. Aufgrund der Lage der Gebäude des Waffenplatzes mit den möglichen Anschlussstellen für die Trinkwasserversorgung und der WC-Anlage im Bereich der Übungsanlage sei eine Gewässerquerung unumgänglich. Es bestünden keine anderen Anschlussmöglichkeiten. Die Verschiebung der WC-Anlage sei nicht möglich bzw. zielführend. Sie habe die Gewässerquerung

vorgängig mit dem kantonalen Tiefbauamt, Oberingenieurkreis III, abgesprochen und die nachfolgenden Vorgaben erhalten:

- Höhe und Lage der Bachleitung müssten vor Baubeginn sondiert werden.
- Abstand OK Leitung zu Sohle Bachleitung Minimum 1 m
- Beibehaltung Höhenlage von 5 m beidseitig vom Bach

Die Lage der Bachleitung sei unklar, die Lagegenauigkeit im Kataster dürfte im Bereich der Querung bei +/- 50 m liegen. Eine Ortung ab bestehenden Schächten sei Stand heute nicht möglich. Die Eruiierung der Leitungslage mit einem Rutengänger werde als die vielversprechendste Möglichkeit erachtet.

Weder der Kanton noch das BAFU bringen in ihren Stellungnahmen einen Einwand vor.

Die Genehmigungsbehörde erachtet die Standortgebundenheit als erstellt. Die geplanten Leitungen erschliessen eine bestehende militärische Baute, womit auch das öffentliche Interesse bejaht werden kann. Die Voraussetzungen gemäss Art. 41 c Abs 1 GSchV sind somit erfüllt und die Ausnahmegewilligung wird erteilt. Die in den Gesuchsunterlagen (MPV-Dossier vom 8. April 2024; S. 23 resp. S. 32) aufgeführten Vorgaben des kantonalen Tiefbauamtes, Oberingenieurkreis III, sind umzusetzen. Es wird eine entsprechende Auflage aufgenommen.

e. Grundstücksentwässerung

Der Kanton beantragte, der Anschluss an die Kanalisation / ARA habe gemäss den Weisungen der Gemeinde zu erfolgen (9). Das BAFU stützte dies mit seinem Antrag (25). Die Gesuchstellerin zeigt sich in ihrer Stellungnahme vom 27. Januar 2025 damit einverstanden.

Die Genehmigungsbehörde erachtet die Anträge (9) und (25) als sachgerecht, weshalb sie gutgeheissen und als Auflage in die Verfügung übernommen werden.

f. Naturschutz

Der Kanton forderte, die Gesuchstellerin und die Bauleitung hätten den Umfang der Geländeänderungen gemäss Projekt abzustecken und die Bauunternehmung (inkl. Maschinenführer) über Inhalt und Wortlaut der Auflagen und Hinweise ins Bild zu setzen.

Die Gesuchstellerin wies in ihrer Stellungnahme vom 27. Januar 2025 darauf hin, dass keine bleibenden Geländeänderungen vorgesehen seien. Der Geometer werde daher einfach die projektierte Linienführung gemäss den Plänen im Gelände abstecken. Der Antrag des Kantons sei somit hinfällig.

Im zweiten Schriftenwechsel schrieb das kantonale Amt für Landwirtschaft und Natur am 17. März 2025: In unmittelbarer Nähe der Eingriffsflächen befinde sich Vegetation, welche gemäss Art. 20 NHV (Halbtrockenrasen) geschützt sei. Diese Flächen seien auch den Plänen und dem Bericht des Vorhabens zu entnehmen. Da für Nicht-Fachleute die Unterschiede zu nicht geschützten Flächen nicht immer erkennbar seien, werde beantragt, dass die geschützten Flächen mittels deutlich sichtbarer Markierung gekennzeichnet würden (entweder durch farbiges Absperrband oder Barrieren). So könne sichergestellt werden, dass dort nicht plötzlich (in der Eile auf einer Baustelle) doch Material abgelagert werde (10_{neu}).

Die Gesuchstellerin erklärte sich mit Schreiben vom 18. März 2025 mit Antrag (10_{neu}) einverstanden.

Halbtrockenrasen ist nach Art. 18 Abs. 1^{bis} NHG sowie Art. 14 Abs. 3 NHV schützenswerter Lebensraum. Die Genehmigungsbehörde erachtet den angepassten Antrag des Kantons daher als sachgerecht und verhältnismässig, weshalb er gutgeheissen und die folgende Auflage in die Verfügung übernommen wird: Die sich in der Nähe der Baustelle befindenden, geschützten Halbtrockenrasenflächen, sind mittels deutlich sichtbarer Markierung (durch farbiges Absperrband oder Barrieren) zu kennzeichnen, um sicherzustellen, dass dort nicht aus Versehen Material abgelagert wird.

Der Kanton stellte zudem fünf weitere Anträge zum Thema Naturschutz (11 bis 15), welche allesamt vom BAFU mit Antrag (20) unterstützt wurden.

In ihrer Stellungnahme vom 27. Januar 2025 zeigt sich die Gesuchstellerin mit den Anträgen einverstanden. Sie führt aus, dass der NLA-Beauftragte als UBB fungieren werde und, dass gemäss den Plänen in den Gesuchsunterlagen alle Installationsplätze auf befestigten Flächen vorgesehen seien.

Die Genehmigungsbehörde erachtet die Anträge (11) bis (15) und Antrag (20) für sachgerecht, weshalb sie gutgeheissen und als Auflagen in die Verfügung übernommen werden.

g. Wald

Nutzungen, welche keine Rodung darstellen, jedoch die Funktionen oder die Bewirtschaftung des Waldes gefährden oder beeinträchtigen, sind nach Art. 16 Abs. 1 des Waldgesetzes (WaG, SR 921.0) unzulässig. Nach Abs. 2 kann die zuständige Genehmigungsbehörde solche Nutzungen aus wichtigen Gründen und unter allfälligen Auflagen und Bedingungen bewilligen. Bauten und Anlagen in Waldesnähe sind nur zulässig, wenn sie die Erhaltung, Pflege und Nutzung des Waldes nicht beeinträchtigen. Die Kantone schreiben einen angemessenen Mindestabstand der Bauten und Anlagen vom Waldrand vor. Aus wichtigen Gründen können die zuständigen Behörden die Unterschreitung des Mindestabstands unter Auflagen und Bedingungen bewilligen (Art. 17 Abs. 1-3 WaG).

Das BAFU qualifiziert das Vorhaben der Gesuchstellerin wie folgt: Vorgesehen sei die Neuerschliessung der bestehenden WC-Anlage im Wald auf dem Waffenplatz Sand-Schönbühl mit einer Wasser- und Abwasserleitung. Die Verlegung der Leitungen sei grossmehrheitlich in bestehenden Strassen (nicht Wald im Rechtssinne) geplant. Nur wenige Meter der Leitung kämen im Waldareal zu liegen. Aufgrund der beanspruchten geringen Grabenbreite sei das Vorhaben im Waldareal als nichtforstliche Kleinbaute/-anlage anzusehen. In den übrigen Bereichen (Strasse) würden die Leitungen den gesetzlichen Waldabstand (von 30 m) unterschreiten.

Das kantonale Amt für Wald und Naturgefahren schreibt in seinem Fachbericht vom 29. August 2024: Bei den vor Ort vorhandenen Wegen sei festzuhalten, dass es sich bis zum Punkt 2605.309 / 1206.624 nicht um Waldstrassen handle. Diese Flächen gehörten damit nicht zum Waldareal. Der Bau in den Wegen sei daher als Baute in Waldnähe anzusehen. Für denselben Bereich sei keine Wald-Baulinie festgelegt. Es gelte der gesetzlich vorgeschriebene Waldabstand von 30 m. Das Vorhaben sehe die Neuerschliessung der bestehenden WC-Anlage im Bundwald mit einer Wasser- und Abwasserleitung vor. Die Verlegung der Leitung sei grossmehrheitlich in bestehenden Strassen geplant. Die letzten 20 m würden im Waldareal verlegt. Aufgrund der beanspruchten Grabenbreite sei das Vorhaben im Waldareal als nichtforstliche Kleinbaute/-anlage anzusehen. In den übrigen Bereichen seien die Leitungen im äusserst geringen Waldabstand geplant. Aus den Unterlagen sei ersichtlich, dass die Aushubdeponien nicht im Waldareal erstellt würden. Den Querprofilen sei jedoch zu entnehmen, dass diese – entgegen den walddrechtlichen Vorgaben – auch geringfügig im Waldareal zu liegen kommen sollen. Nach Abschluss der Bauarbeiten werde die aufgebrochene Fläche wiederum mit Asphaltbelag versiegelt. Gemäss Art. 35 KVVaV könnten im Wald sogenannte nichtforstliche Kleinbauten und -anlagen bewilligt werden, wenn sie auf einen Standort im Wald angewiesen seien und die Waldfunktionen nur unwesentlich beeinträchtigen würden. Das Vorhaben sei auf den Standort im Wald angewiesen, da es sich um die Erschliessung einer bestehenden WC-Anlage handle und die Erschliessung den bestehenden Infrastrukturen (Wege/Elektroleitung) folge. Durch die Unterschreitung des Waldabstands sei mit Beeinträchtigungen der Hygiene und Sicherheit (Wurzeleinwuchs) der Bauten zu rechnen. Hingegen entstehe durch das Bauvorhaben keine übermässige zusätzliche Behinderung der Waldbewirtschaftung. Die Waldfunktionen gemäss Art. 1 Abs. 1 lit. c WaG würden durch das Vorhaben somit tangiert, aber nicht entscheidend beeinträchtigt. Die Walderhaltung bleibe unter Einhaltung der Anträge gewährleistet.

Sowohl der Kanton (16 bis 19) als auch das BAFU (21 bis 23) stellten mehrere Anträge zur Sicherung der Walderhaltung, mit welchen sich die Gesuchstellerin in ihrer Stellungnahme vom 27. Januar 2025 einverstanden erklärt.

Die Genehmigungsbehörde folgt der Argumentation von BAFU und Kanton, wonach die Gesuchstellerin für die Erschliessung der bestehenden WC-Anlage auf die vorgesehene Leitungsführung angewiesen ist und wonach die Waldfunktionen durch das Vorhaben nur unwesentlich beeinträchtigt werden. Die Ausnahmegewilligungen nach Art. 16 WaG für eine nachteilige Nutzung und nach Art. 17 WaG für die Unterschreitung des Waldabstands können somit aus wichtigen Gründen erteilt werden. Die Anträge von Kanton und BAFU erachtet die Genehmigungsbehörde als sachgerecht und geeignet, um die Erhaltung des Waldes sicherzustellen. Sie werden gutgeheissen und entsprechende Auflagen werden in die Verfügung aufgenommen.

h. Lärm während der Bauphase

Die Baulärmrichtlinie des BAFU konkretisiert die Lärmschutz-Verordnung (LSV; SR 814.41) und legt bauliche sowie betriebliche Massnahmen zur Begrenzung des Baulärms fest.

Der Abstand der Baustelle zu den nächstgelegenen Gebäuden mit lärmempfindlicher Nutzung beträgt weniger 300 m, weshalb gemäss der Baulärm-Richtlinie für die Bauarbeiten Massnahmen für den Lärmschutz notwendig sind. Die Gesuchstellerin legte in den Gesuchsunterlagen die Massnahmenstufe B und entsprechende Massnahmen fest.

In der Anhörung sind weder vom Kanton noch vom BAFU Anmerkungen zum Baulärm eingegangen. Die Festlegung der Massnahmenstufe ist korrekt.

i. Luftreinhaltung

Die Richtlinie zur Luftreinhaltung auf Baustellen des BAFU konkretisiert die Luftreinhalte-Verordnung (LRV; SR 814.318.142.1) und ist auf das Bauvorhaben anwendbar. Gemäss den Kriterien der Richtlinie sehen die Gesuchsunterlagen die Massnahmenstufe A vor.

In der Anhörung sind weder vom Kanton noch vom BAFU Anmerkungen zur Luftreinhaltung eingegangen. Die Festlegung der Massnahmenstufe A ist korrekt.

j. Anträge der Gemeinde Moosseedorf

Die Gemeinde stellte den Antrag, der Bau sei gemäss den vorliegenden Plänen und Vorschriften auszuführen. Allfällige Abweichungen müssten vor ihrer Ausführung der Bauverwaltung zuhanden der zuständigen Behörde mitgeteilt werden, die über ihre Zulässigkeit entscheide (1).

Für die Durchführung des militärischen Plangenehmigungsverfahrens ist das Generalsekretariat des VBS zuständig (Art. 2 MPV). Somit entscheidet das Generalsekretariat als Genehmigungsbehörde auch über die Wesentlichkeit von Projektanpassungen und ordnet bei wesentlichen Anpassungen eine öffentliche Auflage an (Art. 21 Abs. 1 und 2 MPV). Alle Plangenehmigungen enthalten eine standardmässige Auflage, wonach die Gesuchstellerin nachträgliche Projektanpassungen der Genehmigungsbehörde anzuzeigen hat. Antrag (1) wird somit ausreichend berücksichtigt. Er wird als gegenstandslos abgeschrieben, soweit er nicht abgewiesen wird.

Weiter beantragt die Gemeinde Moosseedorf, den baulichen Massnahmen zum Schutz und zur Sicherung von Personen gegen Unfall grösste Beachtung zu schenken. Es werde besonders auf die "BFU-Richtlinien zur unfallsicheren Gestaltung von Wohnungen" hingewiesen. Die Absturzsicherungen seien gemäss der "SIA-Norm 358: Geländer und Brüstungen" (Ausgabe 1996) auszuführen (2).

Das Bauvorhaben sieht gemäss den Gesuchsunterlagen (MPV-Dossier vom 8. April 2024, S. 12f.) die Verlegung von Leitungen für die Wasserversorgung und die Abwasserentsorgung einer bestehenden WC-Anlage vor. Zudem wird im bestehenden Gebäude BA im Kellergeschoss die vorhandene Anlage für einen Wasseranschluss angepasst, ein Wasserzähler und ein Schieber montiert. Bei der bestehenden WC-Anlage im Wald werden der bisherige Wasser- und Abwassertank stillgelegt, aber nicht rückgebaut. Die Sanitäranlagen werden an die neuen Leitungen angeschlossen und ein neuer Kontrollschacht erstellt. Die bisherigen WC-Schüsseln und das Lavabo werden ersetzt. Auf Anfrage der Genehmigungsbehörde bestätigte die Gesuchstellerin am 11. März 2025, dass weder ein Hochbau erstellt werde, noch irgendwelche Geländer oder Brüstungen geplant seien. Die Genehmigungsbehörde erachtet Antrag (2) somit nicht

als sinnvoll und sachgerecht, weshalb er abgewiesen wird, soweit er nicht ohnehin als gegenstandslos abgeschrieben werden kann.

Schliesslich fordert die Gemeinde, durch die Baustelle dürften der Verkehr und die Rettungskräfte nicht behindert werden. Die Durchfahrt müsse jederzeit gewährleistet sein (3). Die Gesuchstellerin äusserte sich nicht zum Antrag.

Die Genehmigungsbehörde erachtet den Antrag als sachgerecht, weshalb er gutgeheissen und in die Verfügung übernommen wird.

k. Anträge der Gemeinde Urtenen-Schönbühl

Mit Antrag (4) fordert die Gemeinde Urtenen-Schönbühl, die Gesuchstellerin habe ihr den Abschluss der Bauarbeiten zu melden. Die Gesuchstellerin äussert sich nicht zum Antrag.

Standardmässig enthält die Plangenehmigung eine Auflage, wonach der Bauabschluss der Genehmigungsbehörde zu melden ist. Es spricht nichts dagegen, dass dieser auch der Gemeinde Urtenen-Schönbühl mitgeteilt wird. Antrag (4) wird gutgeheissen und die Standardauflage entsprechend ergänzt.

Die Gemeinde beantragt zudem: Da die Leitung nahezu auf gesamter Länge im Strassenverlauf vorgesehen sei, solle sie im Profil 4 gemäss SIA 190 einbetoniert werden. Für besondere Belastungsverhältnisse (z. B. Befahrbarkeit mit militärischen Fahrzeugen) und Verlegebedingungen sei zudem eine statische Berechnung gemäss Norm SIA 190 vorzunehmen (5).

Mit Stellungnahme vom 27. Januar 2025 forderte die Gesuchstellerin, den Antrag der Gemeinde abzuweisen. Als Begründung fügte sie an, die Strasse werde lediglich mit leichten Motorwagen befahren. Auf dem Waffenplatz Sand-Schönbühl befinde sich keine mechanisierte Truppe mit Panzern usw. Die Ausführung habe sich nach den einschlägigen Normen und Standards und Regeln der Baukunde zu richten. Nachdem der Rohrlieferant feststehe, werde mit diesem die Rohrstatik bei Bedarf nochmals final abgeklärt.

Mit Stellungnahme vom 6. März 2025 schrieb die Gemeinde: Bei der betroffenen Leitung handle es sich gemäss Norm SN 592 000:2012 um eine Sanierungsleitung für abgelegene Liegenschaften. Auf ein Einbetonieren von Sanierungsleitungen könne gemäss Norm für diese Leitungen nur in besonderen Fällen verzichtet werden, z. B. bei unwegsamem Gelände (Art. 9.2.6). Die Forderung, die Leitungen einzubetonieren, richte sich somit nach einschlägigen Normen und Standards. Die Gesuchstellerin weise darauf hin, dass keine besonderen Belastungsverhältnisse bestünden, so dass keine statische Berechnung gemäss Norm SIA 190 vorzunehmen sei. Die Leitung liege in befahrbarem Gelände (unterhalb Strasse) und werde durch motorisierten Verkehr (Verkehrslasten) belastet. Wenn die Leitung nicht einbetoniert werde, sei eine statische Berechnung angezeigt. Falls die Gesuchstellerin auf eine statische Berechnung verzichte, werde davon ausgegangen, dass allfällige Auswirkungen infolge der Belastung (Verformungen, Schäden, Abwasseraustritte) in Kauf genommen würden. Die Gemeinde könne entsprechend nicht dafür zur Verantwortung gezogen werden.

Am 10. März 2025 schrieb die Gesuchstellerin daraufhin, sie halte an ihrer Stellungnahme vom 27. Januar 2025 fest. In der Rückmeldung der Gemeinde vom 6. März 2025 werde auf das Kapitel 9.2.6 der SN 592 000:2012 Bezug genommen. In diesem Kapitel stehe, dass die Rohre in der Regel vor zukünftigen Belastungen durch Einbetonieren zu schützen seien. Beim vorliegenden Bauvorhaben sei der Einbau einer Druckleitung mit mindestens 80 cm Überdeckung vorgesehen. Aufgrund verschiedener allgemeiner Rohrstatiken (diverser Hersteller) sei bei dieser Tiefe nicht mit Statikproblemen zu rechnen. Ein sauberer Einbau der Leitung werde vorausgesetzt (Regeln der Baukunde). Zudem sei die zitierte Norm 2024 ersetzt worden. Neu stehe in dieser lediglich, dass der Grabenquerschnitt und die Rohrverlegung von der Einbauart abhängen seien. Eine Einbetonierung werde nicht mehr erwähnt. Auch aus ökologischer Sicht mache es im vorliegenden Fall keinen Sinn, die Leitungen auf der gesamten Länge einzubetonieren, wenn dies aufgrund der Belastung nicht erforderlich sei. Die Gesuchstellerin sei sich bewusst, dass es sich um ihre eigene Leitung handle und bei allfälligen Schäden nicht die Gemeinde

belangt werden könne. Schliesslich bleibe festzuhalten, dass seitens Gesuchstellerin nie erwähnt worden sei, dass im Vorhaben von den geltenden Normen unzulässig abgewichen werden solle. Die geltenden Normen und Richtlinien würden grundsätzlich eingehalten werden. Auf unverhältnismässige Nachweise solle jedoch aufgrund der vorangehenden Begründung verzichtet werden.

Die Genehmigungsbehörde hält fest, dass die SN 592000:2012 komplett überarbeitet und durch die SN 592 000:2024 ersetzt wurde. Ein Einbetonieren wird nicht mehr gefordert. Im Übrigen wird eine rechtskonforme Umsetzung des Projekts durch die Gesuchstellerin vorausgesetzt. Die Einhaltung der SN ist in der Schweiz Stand der Technik, weshalb auch hier davon ausgegangen werden darf, dass diese berücksichtigt werden und keine Auflage zur Sicherstellung benötigt wird. Zudem ist vorliegend nicht von besonderen Belastungssituationen auszugehen, da die Strasse nur mit leichten Motorwagen befahren wird. Schliesslich gibt es keine Anhaltspunkte dafür, dass im Falle von Verformungen, Schäden oder Abwasseraustritten der Leitung die Gemeinde zur Verantwortung gezogen werden könnte, was auch die Gesuchstellerin bestätigt. Antrag (5) der Gemeinde Urtenen-Schönbühl wird somit abgewiesen.

C. Ergebnis

Nach erfolgter Prüfung kann festgehalten werden, dass das Vorhaben mit dem massgebenden materiellen und formellen Recht übereinstimmt und somit die Voraussetzungen für die Erteilung der militärischen Plangenehmigung erfüllt sind.

III

und verfügt demnach:

1. Plangenehmigung

Das Vorhaben von armasuisse Immobilien, Baumanagement Mitte, vom 4. Mai 2024, in Sachen **Gemeinden Moosseedorf und Urtenen-Schönbühl; Waffenplatz Sand-Schönbühl; Erschliessung WC-Anlage Wald**

mit den nachstehenden Unterlagen:

- MPV-Dossier vom 8. April 2024 inkl. Anhänge
- Plan Bauprojekt vom 25. März 2024 01536_OM4_0401, inkl. Grabennormalprofile und Querprofile; Massstab 1:500, 1:50, 1:20¹

wird im Sinne der Erwägungen unter Auflagen *genehmigt*.

2. Ausnahmegewilligung für Bauten im Gewässerraum

Die Ausnahmegewilligung nach Art. 41c Abs. 1 GSchV für das Bauen im Gewässerraum wird unter Auflagen erteilt.

3. Ausnahmegewilligung für die nachteilige Nutzung des Waldes

Die Ausnahmegewilligung nach Art. 16 Abs. 2 WaG für die nachteilige Nutzung wird unter Auflagen erteilt.

¹ Die Genehmigungsbehörde weist darauf hin, dass auf dem Plan bei der Bezeichnung der Gemeindegrenze fälschlicherweise «Mattstetten» anstelle von «Moosseedorf» steht.

4. *Ausnahmebewilligung für die Unterschreitung des Waldabstandes*

Die Ausnahmebewilligung nach Art. 17 Abs. 3 WaG für die Unterschreitung des Waldabstands wird unter Auflagen erteilt.

5. *Auflagen*

Allgemein

- a. Der Baubeginn und die voraussichtliche Dauer der Arbeiten sind der Genehmigungsbehörde sowie den Gemeinden Urtenen-Schönbühl und Moosseedorf spätestens 1 Monat vor Beginn der Bauarbeiten schriftlich mitzuteilen. Die Genehmigungsbehörde behält sich eine Baukontrolle vor.
- b. Die Gesuchstellerin hat der Genehmigungsbehörde und der Gemeinde Urtenen-Schönbühl den Bauabschluss anzuzeigen. Gleichzeitig hat sie der Genehmigungsbehörde in einem Bericht mitzuteilen, wie die hier verfükten Auflagen umgesetzt worden sind. Der Bericht ist der Genehmigungsbehörde unaufgefordert spätestens 3 Monate nach Abschluss der Arbeiten einzureichen.
- c. Nachträgliche Projektanpassungen sind der Genehmigungsbehörde anzuzeigen. Sie ordnet bei wesentlichen Anpassungen ein neues Plangenehmigungsverfahren an.

Altlasten

- d. Sollte während den geplanten Arbeiten verschmutztes oder verdächtiges Material zum Vorschein kommen, ist eine Fachperson für Altlasten beizuziehen und das AWA, Fachbereich Altlasten, umgehend zu benachrichtigen.

Gewässerschutz

- e. Die Gesuchstellerin hat das Baustellenpersonal über die Auflagen aus der Plangenehmigung sowie die massgeblichen Gewässerschutzvorschriften in Kenntnis zu setzen.
- f. Für die Gewässerquerung müssen die Höhe und die Lage der Bachleitung vor Baubeginn sondiert werden. Der Abstand zur Oberkante der Leitung zur Sohle der Bachleitung hat mindestens 1 m zu betragen. Die Höhenlage ist beidseitig des Bachs auf 5 m beizubehalten.

Grundstückentwässerung

- g. Der Anschluss an die Kanalisation/ARA hat gemäss den Weisungen der Gemeinde zu erfolgen.

Naturschutz

Vor Baubeginn:

- h. Die sich in der Nähe der Baustelle befindenden, geschützten Halbtrockenrasenflächen, sind mittels deutlich sichtbarer Markierung (durch farbiges Absperrband oder Barrieren) zu kennzeichnen, um sicherzustellen, dass dort nicht aus Versehen Material abgelagert wird.
- i. Die ökologische Baubegleitung / Umweltbaubegleitung ist frühzeitig zu beauftragen, so dass bereits bei der Einrichtung der Baustelle die nötigen Schutzmassnahmen berücksichtigt und angeordnet werden können.
- j. Ausserhalb der in den Plänen bezeichneten Bauten, Anlagen und Terrainanpassungen dürfen keine Baupisten und Installationsplätze eingerichtet werden.

Während der Bauphase:

- k. Ausserhalb der in den Plänen bezeichneten Bauten, Anlagen und Terrainanpassungen dürfen weder Bodenveränderungen vorgenommen noch Bau- und Erdmaterialien zwischendeponiert oder abgelagert werden.
- l. In den angrenzenden Biotopen (z. B. Uferbereiche, Feuchtgebiete, Trockenstandort, Hecken, Feld- oder Ufergehölz, etc.) darf kein Bau- und Aushubmaterial zwischendeponiert oder abgelagert werden.

- m. Die Schutz- und Wiederherstellungsmassnahmen sind im Rahmen der Bauarbeiten, aber spätestens bis zur Bauabnahme, vollumfänglich umzusetzen.

Wald

- n. Die bestehende Waldgrenze darf nicht zurückgedrängt und der Waldrand nicht beeinträchtigt werden.
- o. Die Gesuchstellerin hat sicherzustellen, dass die Arbeiten im Zusammenhang mit der nachteiligen Nutzung (nichtforstliche Kleinbaute) sowie mit der Unterschreitung des Waldabstandes unter grösstmöglicher Schonung des angrenzenden Waldareals resp. des verbleibenden Baumbestandes sowie der übrigen Waldvegetation und des Bodens erfolgt. Es ist insbesondere untersagt, ausserhalb der eigentlichen Baufläche Baubaracken zu errichten sowie Aushub, Fahrzeuge und Materialien aller Art zu deponieren. Gefährdete Bäume sind vor Verletzungen zu schützen.
- p. Für die Umsetzung der nachteiligen Nutzung (nichtforstliche Kleinbaute) sowie der Unterschreitung des Waldabstandes ist der kantonale Forstdienst einzubeziehen. Vor der Ausführung der Baute ist der Revierförster zu informieren. Eingriffe in die Bestockung bzw. das Entfernen von Bäumen dürfen nur aufgrund einer forstamtlichen Anzeichnung und unter Anleitung des Forstdienstes erfolgen.

Diverses

- q. Der Verkehr und die Rettungskräfte dürfen durch die Baustelle nicht behindert werden. Die Durchfahrt muss jederzeit gewährleistet bleiben.

6. *Anträge der Gemeinde Moosseedorf*

Die Anträge der Gemeinde Moosseedorf werden gutgeheissen, sofern sie nicht ausdrücklich abgewiesen oder als gegenstandslos abgeschrieben werden.

7. *Antrag der Gemeinde Urtenen-Schönbühl*

Die Anträge der Gemeinde Urtenen-Schönbühl werden gutgeheissen, sofern sie nicht ausdrücklich abgewiesen werden.

8. *Anträge des Kantons Bern*

Die Anträge des Kantons Bern werden gutgeheissen, soweit sie nicht ausdrücklich als gegenstandslos abgeschrieben werden.

9. *Verfahrenskosten*

Das materiell anwendbare Bundesrecht sieht keine Kostenpflicht vor. Es werden somit keine Verfahrenskosten erhoben.

10. *Eröffnung*

Die vorliegende Verfügung wird gemäss Art. 30 MPV den Verfahrensbeteiligten eingeschrieben zugestellt und im Bundesblatt angezeigt. Dem BAFU als betroffene Fachbehörde des Bundes wird der Entscheid per E-Mail mitgeteilt.

11. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde geführt werden (Art. 130 Abs. 1 des Militärgesetzes, MG; SR 510.10). Die Rechtsschrift enthält die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift. Der angefochtene Entscheid und die Beweismittel sind beizulegen (vgl. Art. 52 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, VwVG; SR 172.021).

EIDG. DEPARTEMENT FÜR VERTEIDIGUNG, BEVÖLKERUNGSSCHUTZ UND SPORT

i.A. Der Chef Raum und Umwelt VBS



Bruno Locher

Eröffnung an

- armasuisse Immobilien, Baumanagement Mitte, Guisanplatz 1, 3003 Bern (per Kurier)
(Beilage: Gesuchsdossier mit gestempelten Planbeilagen)
- Amt für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär des Kantons Bern, Abteilung Infrastruktur und Logistik, Papiermühlestrasse 13f, 3000 Bern 22 (R)
- Gemeinde Moosseedorf, Schulhausstrasse 1, 3302 Moosseedorf (R)
- Gemeinde Urtenen-Schönbühl, Zentrumsplatz 8, 3322 Urtenen-Schönbühl (R)

z K an (jeweils per E-Mail)

- armasuisse Immobilien, SIP
- armasuisse Immobilien, UNS
- armasuisse Immobilien, FM Mitte
- ASTAB, Immo V
- Kantonale Vermessungsaufsicht
- BAFU, Abteilung Biodiversität und Landschaft
- Pro Natura (mailbox@pronatura.ch)
- WWF Schweiz (service@wwf.ch)